

**MUSTER 24: Beschluss: Vorlage an höheres Gericht, § 209 Abs.2 StPO**

Landgericht Landshut

Az.: ...

**Beschluss**

Die 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut hat am ...  
in dem Strafverfahren gegen Alfred Amann, Berthold Brenner und Detlef Dreher  
wegen Verstoßes gegen das BtMG

**beschlossen:**

Die Strafsache wird der Jugendkammer des Landgerichts Landshut zur Entscheidung über die  
Eröffnung des Hauptverfahrens vorgelegt.

Gründe:

Die 4. Strafkammer ist als allgemeine Strafkammer für das Verfahren sachlich unzuständig,  
weil der Angeklagte Berthold Brenner bei der unter Ziffer 1 der Anklage geschilderten Tat  
nicht ausschließbar erst 20 Jahre alt und damit gem. § 1 Abs. 2 JGG noch Heranwachsender war.  
Die Tat soll sich nach Anklage im April ... ereignet haben, ohne dass dies genauer festgestellt  
werden konnte. Der Angeklagte Brenner vollendet aber erst am 5. April ... sein 21. Lebensjahr.  
Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass er bei Begehung der Tat noch Heranwachsender  
war. Demnach ist für das Verfahren gem. § 74 Abs. 1 GVG, §§ 103 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, 112 JGG,  
§ 7 StPO die Jugendkammer des Landgerichts Landshut zuständig.

Die Sache ist daher gem. §§ 209 Abs. 1, 209a Nr. 2 a) StPO durch Vermittlung der Staatsanwalt-  
schaft der Jugendkammer vorzulegen.

VRinLG

RinLG

RiLG

**Verfügung**

1. Beschlussausfertigung formlos an alle Verteidiger z.K.
2. V.v.; WV m.E., sp. 2 Wochen
3. U.m.A.  
an die Staatsanwaltschaft Landshut  
z.K. mit der Bitte um Weiterleitung der Akten an die Jugendkammer des Landgerichts  
Landshut, die gebeten wird ihre Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens  
hierher mitzuteilen.

VRinLG